



AGB ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Abschluss des Verwahrungsvertrages

Die Darstellung von Lagerobjekten auf der Website stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Buchung eines Lagerobjekts (nachstehend „BOX“) zu Verwahrzwecken dar. Irrtümer vorbehalten. Im Rahmen des Online-Buchungsprozesses wird durch Anklicken des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ (oder sinngemäßem Button) ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen. Ein 14-tägiges Widerrufsrecht besteht nur für Verträge mit Verbrauchern, welche als „Fern- und Auswärtsgeschäft“ gemäß Fernabsatzgesetz geschlossen werden (vgl. Richtlinie 2011/83/EU). Die Buchungsbestätigung inkl. Verwahrungsvertrag und Erstrechnung werden per E-Mail unmittelbar nach Buchung an die im Kundenkonto hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt.

2 Allgemeine Rechte und Pflichten des Kunden

In Übereinstimmung mit den nachstehenden Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht die BOX ausschließlich zu Verwahrzwecken zu nutzen. Dieses Recht gilt bei geleisteter Zahlung ab Verwahrungsbeginn (entspricht Vertragsbeginn) bis zur Beendigung des Verwahrungsvertrages.

3 Übernahme / Rückgabe der BOX

3.1. Der Kunde hat bei der Übernahme der BOX zu kontrollieren. Etwaige Schäden und/oder Verunreinigungen hat er dem Verwahrer unverzüglich zu melden (es wird dem Kunden empfohlen dies textlich z.B. per E-Mail mit Beilage von Beweisen (Foto) zu tun). Geschieht das nicht, geht der Verwahrer davon aus, dass die BOX in einem unbeschädigten und sauberen Zustand übernommen wurde.

3.2. Bei Vertragsende ist der Kunde verpflichtet die BOX gesäubert und ordnungsgemäß geräumt, d.h. im gleichen Zustand zu übergeben, wie er es übernommen hat (=Rückgabe). Die Verwendung von Reinigungsmitteln, um etwaige Verunreinigungen zu beheben, muss mit dem Verwahrer zuvor textlich (per E-Mail oder Brief) abgestimmt werden. Der Kunde hat dem Verwahrer spätestens am Tag des Vertragsendes die ordnungsgemäße Räumung anhand adäquater Mittel (z.B. Foto von der leeren sauberen BOX) zu beweisen (vgl. AGB Punkt 9 zu Kündigung).

3.3 Der Kunde ist bei Verletzung der Rückgabepflichten zu Schadenersatz verpflichtet.

3.3.1 Im Falle, dass die BOX bei der Rückgabe nicht in einem ordnungsgemäßen sauberen und unbeschädigten Zustand übergeben wird, hält sich der Verwahrer das Recht vor, die BOX auf Kosten des Kunden zu reinigen bzw. zu reparieren und dem Kunden die Kosten in Rechnung zu stellen bzw. vom Kunden Schadenersatz einzufordern.

3.3.2 Hinterlässt der Kunde bei Vertragsende Waren / Gegenstände in seiner BOX, so ist der Verwahrer berechtigt, diese auf Kosten des Kunden an einen anderen, vom Verwahrer gewählten Ort zur Verwahrung zu verbringen und ein angemessenes Entgelt für die erbrachte Verbringungs- und Verwahrungsleistung zu fordern. Nach Vertragsende und des fruchtlosen letztmaligen Setzens einer finalen Abholfrist von 4 Wochen („Finale Mahnung“) ist der Verwahrer berechtigt die Waren / Gegenstände zu verkaufen bzw. zu versteigern oder zu spenden. Ist die Verbringung und weitere Verwahrung wirtschaftlich nicht tragbar (insbesondere bei Müll, offenkundig oder auch vermeintlich wertlosen Waren /Gegenständen) ist der Verwahrer berechtigt die Gegenstände auf Kosten des Kunden zu beseitigen. Ein allfälliger Schadensanspruch des Kunden durch erlittene Verluste auf Grund der oben genannte Entsorgung besteht nicht.

3.4 Für den Fall, dass der Kunde die BOX bei Vertragsende nicht zurückgibt, ist der Verwahrer berechtigt, als Entschädigung das vereinbarte Entgelt (zum aktuell gültigen Preis) zu verlangen.

4 Zutritt zum Lagergebäude / -gelände und zu den BOXEN

4.1 Der rechtmäßige Kunde hat ab Zahlung des ersten Verwahrungsentgelts während der allgemeinen Öffnungszeiten (aktuell gültige Öffnungszeiten auf www.boxdepot.at ersichtlich), Zutritt zum Lagergebäude und zu seiner BOX (Einschränkungen siehe nachfolgend).

4.2 Die Öffnungszeiten werden online bei jedem Standort bekannt gegeben. Der Verwahrer behält sich vor, zusätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten auch zeitlich begrenzte besondere Öffnungszeiten festzusetzen oder die allgemeinen Öffnungszeiten einzuschränken. Zeitlich begrenzte Öffnungszeiten können z.B. vorliegen bei triftigen Gründen oder berechtigtem Interesse. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor wenn Umbauten am Lagergebäude oder angrenzenden Gebäudeteilen durchgeführt werden müssen. Änderungen der Öffnungszeiten müssen dem Kunden rechtzeitig (mind. 2 Wochen vor Inkrafttreten) per E-Mail mitgeteilt werden.

4.3 Der Verwahrer hat das Recht dem Kunden bei Vertragsbruch oder Zahlungsverzug über 45 Kalendertage den direkten Zutritt zum Lagergebäude bzw. zur BOX zu verweigern. Die Verwahrungsleistung wird weiterhin erbracht, daher ist das Entgelt in voller Höhe zu entrichten und der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung. Die zusätzliche Leistung des direkten Zugriffs (vgl. Punkt 7. „24/7 Zutritt zum Lagergebäude“) kann der Kunde nur bei fristgerechter Zahlung und vertragskonformem Verhalten in Anspruch nehmen.

4.4 Der Verwahrer haftet nicht falls aufgrund technischer Störungen oder höherer Gewalt der Zutritt zur BOX nicht möglich ist. Etwaige Schadensersatz-, Minderungs- oder andere Ansprüche gegen den Verwahrer können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.

4.5 Nur der Kunde oder eine schriftlich von ihm bevollmächtigte oder ihn begleitende Person ist ermächtigt, das Lagergelände zu betreten. Die Bevollmächtigung ist dem Verwahrer vorab per E-Mail oder Brief zu übermitteln. Der Kunde haftet dafür, dass jede bevollmächtigte Person die Bedingungen der AGB und des Verwahrungsvertrages einhält und kann eine derartige Bevollmächtigung jederzeit schriftlich per E-Mail oder Brief widerrufen. Für das Betreten des Grundstückes und des Lagergebäudes gilt soweit vorhanden die Hausordnung des Verwahrers. Die Hausordnung ist bei Vertragsabschluss schriftlich auszuhändigen oder auf www.boxdepot.at zu Veröffentlichen. Der Verwahrer hat das Recht aber nicht die Pflicht von jeder Person, die das Gelände betreten möchte, eine Legitimation zu verlangen und falls keine geeignete Legitimation vorgewiesen werden kann, den Zutritt zu verweigern. Als geeignete Legitimation gilt ein amtlicher Lichtbildausweis.

4.6. Der Kunde gestattet hiermit dem Verwahrer oder jeder vom Verwahrer autorisierten Person die BOX zu öffnen und zu betreten.

4.7 Der Verwahrer hat das Recht, die BOX ohne vorherige Verständigung und in Abwesenheit des Kunden zu öffnen und zu betreten.

4.8 Der Verwahrer ist verpflichtet, ein durch ihn oder durch eine von ihm autorisierte Person geöffnete BOX, nach Verlassen mit einem geeigneten Mittel auf seine Kosten wieder sicher zu verschließen und dem Kunden wieder Zugang zu verschaffen.

5 Nutzung der BOXEN und des Lagergebäudes durch den Kunden

5.1 Der Verwahrer wird die Verwahrung der Waren / Gegenstände des Kunden in der dem Kunden zugewiesenen BOX nach dessen Vorgaben vornehmen und – in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Kunden – für eine sorgfältige Verwahrung der Waren / Gegenstände sorgen bzw. die Einlagerung ermöglichen.

5.2. Der Kunde hat die Interessen und das Eigentum Dritter stets zu berücksichtigen.

5.3 Der Kunde darf die BOX ohne Zustimmung des Verwahrers weder ganz noch teilweise untervermieten oder dem Gebrauch durch Dritte überlassen.

5.4 Der Kunde bestätigt, dass die Gegenstände / Waren, die in der BOX verwahrt werden sein Eigentum sind oder er im rechtmäßigen Besitz dieser ist; D.h.; die Person(en), deren Eigentum die Gegenstände / Waren sind, hat (haben) ihm die Verfügungsgewalt über dies Güter erteilt und ihm wurde gestattet, die Güter in der BOX zu verwahren. Darüber hinaus bestätigt der Kunde, dass die Gegenstände / Waren nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und/oder Schutzrechte Dritter verletzen.

5.5 Folgende Waren / Gegenstände / Materialien dürfen nicht eingelagert bzw. verwahrt werden:

- Nahrungsmittel oder verbliche Waren, außer wenn dies sicher verpackt sind, sodass sie gegen Befall von Schädlingen geschützt sind und keine Schädlinge anziehen (z.B. in Dosen, etc.)
- Lebewesen jeglicher Art (Tiere, Pflanzen, Pilze; tot oder lebendig)
- Brennbare oder entzündliche Stoffe und Flüssigkeiten wie z.B. Diesel, Benzin, Gas, Lösungsmittel, Öle, Farben, Batterien, Akkumulatoren, etc.
- Alles was Rauch und/oder Geruch absondert; Materialien / Stoffe, die durch Emissionen Dritte beeinträchtigen könnten.
- Jegliche verbotenen oder unrechtmäßig erworbene Substanzen sowie Gegenstände
- Kleidung (vor allem Pelzmäntel), außer diese sind sicher und luftdicht verpackt; die Verwahrung von neuer, nicht getragener verpackter Kleidung ist nur in Rücksprache mit dem Verwahrer gestattet.
- Bargeld, Schmuck, Briefmarken- und Münzsammlungen, echte Teppiche sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten. Ausgenommen auf eigenes Risiko mit diesbzgl. schriftlicher Bestätigung an den Verwahrer.
- Dem Kunden ist es des Weiteren nicht gestattet Gegenstände / Waren zu verwahren, die den Wert seiner bezogenen Versicherungsdeckung (vgl. Mindestversicherungsdeckung AGB Punkt 11.1) oder die maximale Bodenbelastung von 500kg/m² überschreiten. Für die Einlagerung höherer Warenwerte hat der Kunde eine entsprechende Versicherungsdeckung über den Verwahrer zu beziehen oder eine entsprechende Deckung nachzuweisen (vgl. AGB Punkt 11)

5.6 Dem Kunden und jeder anderen Person sind folgende Punkte verboten:

5.6.1 Die BOX oder das Grundstück in einer derartigen Weise zu verwenden, dass andere Kunden, Nachbarn oder der Verwahrer gestört oder beeinträchtigt werden oder werden könnten.

5.6.2 Tätigkeiten auf dem Grundstück auszuüben, mit Ausnahme des Befüllens der BOX und Entnehmens von Waren / Gegenständen aus der BOX.

5.6.3 Gegenstände auf dem Grundstück oder dem Lagerbereich außerhalb der BOX abzustellen oder zu lagern.

5.6.4 Die BOX als Büro, Wohnung oder als Geschäftsadresse zu verwenden

5.6.5 Ohne Genehmigung des Verwahrers an Wand, Decke oder Boden der BOX Befestigungen oder Veränderungen vorzunehmen.

5.6.6 Emissionen jeglicher Art aus der BOX oder dem Lagergebäude austreten zu lassen.

6.6.7 Den Verkehr auf dem Grundstück sowie andere sich auf dem Grundstück befindlichen Personen zu behindern.

5.7 Am gesamten Gelände des Verwahrers und im gesamten Lagerstandort ist das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol strengstens verboten.

5.8 Sofern der Kunde Bedingungen des Punktes 5 erfüllt und nur Waren / Gegenstände in Übereinstimmung mit Punkt 5.4 in der BOX verwahrt, übernimmt der Verwahrer die Haftung für diese Waren / Gegenstände, wobei die Haftung des Verwahrers nur im Umfang der bezogenen bzw. nachgewiesenen Versicherungsdeckung besteht.

6 Alternative BOX

6.1 Der Verwahrer hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. nötige Reparaturen, Umbauten, behördliche Anweisung, etc.), den Kunden aufzufordern, innerhalb von 10 Werktagen die BOX zu räumen und die Ware in eine alternative BOX vergleichbarer Größe zu verbringen. Diese Aufforderung hat schriftlich vor Räumungsbeginn zu erfolgen.

6.2 Falls der Kunde dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommt, ist der Verwahrer berechtigt die BOX selbst und in Abwesenheit des Kunden zu öffnen und die Ware in eine vergleichbare BOX zu verbringen. Diese Verbringung darf auch durch einen Dritten durchgeführt werden und erfolgt in diesem Fall auf Risiko und Kosten des Kunden.

6.3 Fall Gegenstände / Waren gemäß Punkt 6 in eine vergleichbare BOX verbracht werden, bleibt der bestehende Verwahrungsvertrag ohne Veränderung aufrecht. Der Wechsel der BOX berührt den Bestand des Verwahrungsvertrags nicht. Ein Anspruch auf Kostenerstattung oder Wechsel in die ursprüngliche BOX besteht nicht.

7 Weitere Leistungen des Verwahrers

7.1 Vom vereinbarten Entgelt gemäß Punkt 8.2 sind neben der Verwahrungsdienstleistung und der gewählten Versicherungsdeckung auch die folgenden zusätzlichen Leistungen des Verwahrers umfasst:

7.1.1 Allgemeine Leistungen des Verwahrers

- 24/7 Zutritt zu den Lagerräumlichkeiten mit einem personalisierten Code (vorbehaltlich den Punkten 4.3, 4.2, 8.1.2) und Nutzung der BOX
- Temperierter Raumluft in den Herbst- und Wintermonaten
- Zurverfügungstellung von Informationen auf der Website www.boxdepot.at und Nutzung des Kundenportals.
- Videoüberwachung
- Betreiben einer Viren- und Feinstaubabscheidenden Umluftanlage zur Staubreduktion und Prävention von luftgetragenen Infektionskrankheiten
- Austausch der Schlösser bei technischer Störung, außer der Kunde hat den Schaden schuldhaft verursacht.

7.1.2 Beratungsleistungen

- Kundenberatung zur korrekten Verpackung bzw. Verwahrung
- Kundenberatung hinsichtlich Lagergröße und Lagervolumen
- Kundenberatung zur geeigneten Versicherungshöhe
- Unterstützung bei Vertragswechsel
- Unterstützung bei der Ermittlung des besten Standortes
- Unterstützung bei der Einrichtung des Online Kundenkontos
- Unterstützung bei technischen Problemen wie z.B. Standort-Zutritt in den Bürozeiten der IBA Handels GmbH MO – FR 08:00 bis 12:00
- Kundenbesichtigung der BOX nach Absprache und Terminvereinbarung

7.1.3 Standortreinigung nach Bedarf und Ermessen des Verwahrers

7.2 Auf Wunsch können gegen ein gesondertes Entgelt auch folgende Leistungen in Anspruch genommen werden.

- Postversand von Rechnungen
- Beratung und Vermittlung von Transportservices (Entgelt fällt nur bei Inanspruchnahme des tatsächlichen Transportservices an)
- Ergänzung der BOX mit Regalsystemen

7.3 Der Verwahrer sorgt für einen leicht begehbaren Zutritt zum Lagerobjekt und ordnungsgemäße Zustände im Lagerobjekt. Zustände bzw. Veränderungen außerhalb des Standortes z.B. öffentliche Parkplatzsituation sind nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich des Verwahrers und sind kein Leistungs- oder Vertragsbestandteil.

7.4 Der Verwahrer behält sich vor die angebotenen Zusatzleistungen und deren Nutzung in unregelmäßigen Abständen zu evaluieren und das Angebot daraufhin anzupassen.

8. Entgelt, Kautions- und Zahlungsbedingungen

8.1. Kautions

8.1.1 Es obliegt dem Verwahrer die Erhebung einer Kautions als Vertragsbedingung einzufordern. Dem Kunden wird vor Vertragsabschluss die Höhe der allenfalls zu leistenden Kautionszahlung mitgeteilt und dies wird vertraglich festgehalten.

8.1.2 Wenn vom Verwahrer eine Kautions gefordert wird, so ist diese sofort fällig und muss geleistet werden, um Zugang zum Lagerobjekt zu erhalten. Aufgrund der Lagerbereitstellung ab Vertragsbeginn bleibt der Entgeltanspruch des Verwalters vom Säumnis des Kunden und dadurch verzögerter Zutrittsmöglichkeiten unberührt.

8.1.3. Nach Beendigung des Verwahrungsauftrags und ordnungs- sowie fristgemäßer Rückgabe der BOX wird die Kautions nach spätestens 15 Werktagen ohne Zinsen an die vom Kunden bekanntzugebende Bankverbindung zurückerstattet.

8.1.4 Der Verwahrer ist berechtigt, die Kautions um jenen Betrag zu reduzieren, der notwendig ist um:

- Die BOX zu reinigen (vgl. AGB Punkt 3.3)
- Etwaige Schäden oder Verschmutzungen zu beseitigen
- Verlorene, beschädigte oder nicht zurückgegebene Schließsysteme wieder zu beschaffen
- Verwahrungsentgeltrückstände, Rückstände bei allfällig gebuchten zusätzlichen Leistungen, mit dem Vertrag in Zusammenhang stehende Gebühren und/oder Strafzahlungen auf Grund Verzuges zu bezahlen.
- Zurückgelassene Gegenstände / Waren (unter Beachtung Vertragspunkt 5 und AGB Punkt 3.3.2) zu entsorgen.

8.1.5 Etwaige Unkosten des Geldtransfers, welche im Rahmen der Kautionsrückzahlung an die vom Kunden gewünschte Bankverbindung entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

8.1.6 Der Kunde ist verpflichtet während der Vertragslaufzeit verbrauchte Beträge der Kautions bis zur vereinbarten Höhe nachzuzahlen.

8.2 Entgelt, Fälligkeit, Zahlung

8.2.1 Das monatliche Entgelt setzt sich aus dem Entgelt für die Verwahrungsleistung und der gewählten Versicherungsdeckung sowie zusätzlich gebuchten Serviceleistungen (vgl. Zusatzvereinbarung zum Verwahrungsauftrag) zusammen.

8.2.2 Die Höhe der Entgeltbestandteile ist im Verwahrungsvertrag geregelt.

8.2.3 Das Entgelt ist im Voraus zur Zahlung fällig. Die Abrechnungsperiode beträgt einen Monat. Abrechnungstag ist der jeweilige Monatstag des Verwahrungsbegins, im Zweifel der Monatsletzte.

8.2.4 Aktuell verfügbare Zahlungsarten werden auf der Website www.boxdepot.at veröffentlicht. Der Verwahrer berechnet hierbei keine Gebühren für unterschiedliche Zahlungsarten. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf eine bestimmte Zahlungsart. Die Änderung der angebotenen Zahlungsarten obliegt dem Verwahrer. Sollte eine vom Kunden gewählte Zahlungsart nicht mehr verfügbar sein, so wird der Kunde per E-Mail oder Brief informiert und seine Zahlungsart – soweit vom Kunden nicht anders gewünscht - auf Rechnung umgestellt.

8.2.5 Der Verwahrer darf sich zur Begleichung der Rechnungen unterschiedlicher Zahlungsmittelprovider bedienen. Diese werden dem Kunden bei Buchung angezeigt. Mit der Wahl des Zahlungsmittels erlaubt der Kunde dem Verwahrer alle zur Rechnungsbegleichung bzw. Zahlung aktueller und zukünftiger Rechnungen notwendigen Daten an den Zahlungsmittelprovider zu übermitteln und stimmt deren AGB ebenso zu. Über dieses Zahlungsmittel dürfen alle dem Kunden in Rechnung gestellten Entgelte wie Gebühren bis zum schriftlichen Widerruf (E-Mail oder Brief) durch den Kunden eingezogen werden.

8.2.6 Schlägt die automatisierte Zahlung einer Rechnung über die vom Kunden angegebenen Zahlungsinformationen fehl (z.B. Rückbuchung bei durch den Kunden gewährten SEPA Mandaten, fehlgeschlagene Kreditkarten- oder PayPal Abbuchungen), so hat der Kunde aufgrund des Bearbeitungsaufwands des Verwahrers und etwaiger Geldtransferunkosten eine Gebühr je fehlgeschlagener Zahlung an den Verwahrer zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist im Verwahrungsvertrag geregelt. Sollte die automatisierte Zahlung nicht rechtens gewesen sein, so hat der Verwahrer die entstandenen Kosten selbst zu tragen. Der Verwahrer darf nach schriftlicher Verständigung des Kunden (E-Mail oder Brief) bei fehlgeschlagener Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen erneut über das hinterlegte Zahlungsmittel den Zahlungseinzug anfordern, vorausgesetzt der Kunde stellt in der Zwischenzeit auf kein anderes angebotenes Zahlungsmittel um.

8.2.7 Zur Erhaltung der Wertbeständigkeit wird dem vereinbarten Entgelt die Entwicklung nachfolgend definierter länderspezifischer Indexe zugrunde gelegt. Hierzu wird einvernehmlich die für den Monat und das Jahr des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl als Basisindexzahl bestimmt. Die vereinbarte Wertbeständigkeit gilt für sämtliche vereinbarte Beträge (insbesondere für allfällige zusätzlich gebuchte Leistungen). Der Verwahrer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertsicherungsanpassung für jedes Kalenderjahr vorzunehmen. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Eine Mitteilung über eine erfolgte Anpassung muss beim Kunden mindestens 4 Wochen im Vorhinein, mit Bekanntgabe des Zeitpunktes der Entgelterhöhung brieflich oder per E-Mail eingegangen sein. Folgende länderabhängigen Indizes gelten als Grundlage:

- Österreich: von der Statistik Austria verlautbarter Index der Verbraucherpreise (Basis Jan 2020 = 100,3)

8.3 Nicht-Bezahlung des Entgeltes, Zahlungsverzug

8.3.1 Soweit der Kunde das Entgelt nicht binnen angemessener Zahlungsfrist (binnen 7 Kalendertagen) bezahlt, kommt der Kunde in Verzug. Im Verzugsfall kann der Verwahrer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung stellen. Zusätzlich wird je Bearbeitung eine Bearbeitungsgebühr für internen

Aufwand (z.B. Verfassen von Schreiben, interne Kommunikation) sowie zusätzliche Kosten (z.B. Druck- und Portogebühren) erhoben, wenn eine Zahlung mehr als 7 Kalendertage fällig ist. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird im Verwahrungsvertrag geregelt. Darüber hinaus hat der Kunde anfallende Eintreibungskosten, z.B. Inkassobüro- sowie Anwalts- oder Gerichtskosten zu tragen.

8.3.2 Dem Verwahrer bleibt es vorbehalten weitere Rechte und Ansprüche geltend zu machen.

8.4 Vertragliches Pfandrecht

8.4.1 Zur Besicherung sämtlicher Ansprüche, welche dem Verwahrer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen den Kunden entstehen (Anspruch auf Verwahrungsentgelt, Anspruch auf Verzugszinsen, Anspruch auf Ersatz der Kosten einer allenfalls gerichtlichen oder außergerichtlichen Anspruchsverfolgung, Anspruch auf Schadenersatz), räumt der Kunde dem Verwahrer ein Pfandrecht an den vom Kunden in die BOX eingebrachten Waren / Gegenständen ein.

In diesem Zusammenhang räumt der Kunde dem Verwahrer das Recht ein, dem Kunden den Zutritt zum Gelände und zur BOX zu verweigern und ein eigenes Zusatzschloss an der BOX zu befestigen. Diese Maßnahmen können unabhängig davon vorgenommen werden, ob der Verwahrer den Verwahrungsauftrag gekündigt/aufgelöst hat oder nicht. Die Ausübung dieses Rechts berührt nicht die Verpflichtung des Kunden, offene Forderungen des Verwahrers zu begleichen.

8.4.2 Auf Verlangen des Verwahrers ist der Kunde verpflichtet, die laut Ziffer 8.4.1 verpfändeten Waren / Gegenstände an den Verwahrer herauszugeben. Kommt der Kunde dieser Herausgabepflicht nicht nach, ist der Verwahrer berechtigt, sich Zutritt zur BOX zu verschaffen und die pfandgegenständlichen Waren / Gegenstände selbständig d.h. ohne Mitwirkung des Kunden, in Besitz zu nehmen.

8.4.3 Ein allfälliges gesetzliches Pfandrecht bleibt hiervon unberührt.

9. Kündigung des Vertrages / Kündigungstermine & Änderungen

9.1 Jede der beiden Vertragsparteien ist der ordentlichen Kündigung des Verwahrungsvertrages zu vertraglich definierten Kündigungsterminen berechtigt. Zu diesen Terminen ist die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bzw. während der Mindestlaufzeit 2 Wochen (14 Kalendertage) möglich. Ein etwaiger Kündigungsverzicht wird im jeweiligen Verwahrungsvertrag festgelegt.

9.2 Die Kündigungstermine sind im Verwahrungsvertrag geregelt (beispielsweise jeden Monat, alle 6 Monate oder alle 12 Monate). Eine Änderung der Kündigungstermine für zukünftige Perioden kann seitens des Kunden schriftlich (per E-Mail oder Brief) vor Beginn der vertraglich gültigen Kündigungsfrist beantragt werden. Diese Änderung bedarf der Zustimmung des Verwahrers und zieht eine Anpassung des Monatsentgelts nach sich, im Regelfall geschieht dies gemäß zum Zeitpunkt vorliegender Preisstaffelung. Die Änderung ist nur für Perioden nach der aktuellen Kündigungsfrist gültig.

9.3 Die Kündigung durch den Kunden hat direkt über das Nutzerkonto auf www.youstore.at zu erfolgen. Dies gewährleistet die korrekte Übermittlung aller Daten, welche für die rechtmäßige Kündigung und Vertragsbeendigung notwendig sind. Sollte die Nutzung des Nutzerkontos für einen Kunden nicht tragbar sein, ist die Kündigung in schriftlicher Form (per E-Mail oder Brief) möglich. In diesem Fall trägt der Kunde das Risiko und die Verantwortung, alle zur Vertragsbeendigung notwendigen Informationen fristgerecht (Zugang beim Verwahrer 14 Kalendertage vor dem Kündigungstermin) zu übermitteln.

9.4 Sollte der Kunde nach Einreichen der Kündigung die Rückmeldung zur offiziellen Rückgabe versäumen (vgl. Punkt 3.2 und 9.3) so entsteht ein neuer Verwahrungsauftrag mit einer einmonatigen Kündigungsfrist unter Anwendung aktuell gültiger Preisstaffelung. Die Kündigung dieser Vertrags muss mindestens 2 Wochen (14 Kalendertage) vor dem Ende der Kündigungsfrist über das Online-

Kundenkonto eingereicht werden. Der Kunde wird über diese Änderung schriftlich (E-Mail oder Brief) informiert und muss bei erneutem Kündigungswunsch die Kündigung unter Einhaltung der 14-tägigen Kündigungsfrist erneut dem Verwahrer bekanntgeben.

9.5 Der Verwahrer hat das Recht, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise bei vertragswidrigem Gebrauch der BOX, insbesondere Verstoß gegen Ziffern 4.5, 5, 6 oder 8 (ungeachtet einer Abmahnung) oder kriminellen Absichten in Bezug auf die Inanspruchnahme der Verwahrungsdienstleistung sowie dann vor, wenn der Verwahrer seine Geschäftstätigkeit am Standort der BOX, aus welchem Grund auch immer, einstellt.

10 Öffnen einer BOX, Räumungsvergleich, Vertragsstrafe für Verzug mit Räumung

10.1 Die beiden Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass ein Öffnen der BOX, welche nach den Bestimmungen dieses Vertrages (vgl. AGB Punkt 4.6 und 4.7) durch den Verwahrer durchgeführt wird, keinen Tatbestand der Besitzstörung darstellt, sondern ausdrücklich gestattet ist. Der Kunde verzichtet daher in so einem Fall auf Klageerhebung egal welcher Art.

10.2 Für den Fall, dass der Kunde die BOX bei Vertragsende nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgibt, ist der Verwahrer berechtigt, zusätzlich zum Benutzungsentgelt, eine nicht dem richterlichem Mäßigungsrecht unterliegende, vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Verwahrungsentgelts geltend zu machen. Weitere Rechtsbehelfe und die Geltendmachung übersteigender Schäden bleiben vorbehalten. Darüber hinaus hat der Kunde jedenfalls bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der BOX das vereinbarte Entgelt auf Monatsbasis zu bezahlen.

11 Versicherung

11.1 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Mietgegenständen. Der Mieter ist mit seinen eingelagerten Sachen Begünstigter in einem Versicherungsvertrag zwischen der Generali Versicherung AG und der youstore GmbH. Die Versicherungsbedingungen sind auf www.youstore.at abrufbar.

11.2 Es steht dem Kunden frei, eine höhere Versicherungsdeckung über eine andere Versicherungsanstalt eine zusätzliche Versicherung für die eingelagerten Waren abzuschließen.

11.3. Sollt der Kunde extern (d.h. nicht über die Buchungsplattform) eine höhere Versicherungsdeckung beziehen, so ist dem Verwahrer eine Bestätigung über diese Deckung schriftlich (per E-Mail oder Brief) zu übersenden, um eine Erhöhung des erlaubten Lagerwerts zu bewirken (Lagerwert = Zeitwert aller eingelagerten Waren / Gegenstände). Dem Verwahrer steht es hierbei frei nach Prüfung der Versicherungsbedingungen eine Erhöhung des erlaubten Lagerwerts, z.B. mangels Schadensdeckung, abzulehnen.

12 Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung des Verwahrers. Alle zum Datenschutz geltenden Bestimmungen sind im Impressum auf www.boxdepot.at ersichtlich.

13 Allgemeine Vertragsbestimmungen

13.1 Alle schriftlichen Mitteilungen des Verwahrers bzw. des Kunden haben an die im Verwahrungsvertrag angeführten Adressen (E-Mail oder Anschrift) bzw. an die dem Verwahrer oder dem Kunden zuletzt schriftlich (per E-Mail oder Brief) bekanntgegebene Adresse (E-Mail oder Anschrift) des Verwahrers oder des Kunden zu erfolgen. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, allfällige

Änderungen ihrer im Vertrag genannten Adressen unverzüglich schriftlich (per E-Mail oder Brief) dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.

13.2 Als primäres Kontaktmittel wird E-Mail vereinbart. Alle vertraglich relevanten Dokumente für den Kunden werden an die vom Kunden angegebene E-Mail Adresse gesendet. Der Kunde hat sein E-Mail-Postfach regelmäßig zu prüfen. Der Kunde hat das Recht alle an den Verwahrer gerichteten Anfragen in Textform via E-Mail zu übermitteln (außer gesetzlich anders vorgesehen).

13.3 Es gelten nur die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die im schriftlichen Verwahrungsvertrag festgelegten Bedingungen. Sonstige Zusatzvereinbarungen bzw. mündliche Nebenabreden bestehen keine.

13.4 Der Verwahrer behält sich das Recht vor, die AGB u.a. aufgrund von Änderungen von Gesetzen, Rechtsprechung oder wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Eine Änderung der AGB, welche für bestehende Kunden Gültigkeit erlangen soll, wird den Kunden 1 Monat vor Änderung schriftlich (per E-Mail oder Brief) mitgeteilt. Sollt der Kunde dieser Änderung binnen 1 Monat nicht schriftlich (per E-Mail oder Brief) widersprechen, gelten die neuen AGB als anerkannt.

13.5 Auf dem Gelände des Verwahrers gilt die Straßenverkehrsordnung. Allen Anweisungen des Verwahrers ist Folge zu leisten.

13.6 Zwecks Vermeidung von möglichen Gebühren nach dem Gebührengesetz wird vereinbart, dass die Urkunde vom Verwahrer nicht unterzeichnet wird. Der Verwahrungsvertrag kommt nach Buchung durch den Kunden und der Übermittlung der Buchungsbestätigung inklusive des Verwahrungsvertrags per E-Mail an den Kunden zustande. Dessen ungeachtet ist eine allfällige Vertragsgebühr vom Kunden zu tragen.

13.7 Der Kunde erklärt sich mit der EDV-mäßigen Erfassung und Verarbeitung seiner Daten einverstanden.

13.8 Der Kunde akzeptiert zum Zwecke der Überwachung und des Schutzes des Lagergeländes und der verwahrten Gegenstände Videoaufnahmen und deren Speicherung auf dem Gelände / Grundstück und im Speziellen auch auf den Gängen des Lagergebäudes. Hauptzweck dieser Speicherung ist die Vermeidung von Diebstählen sowie die Beweissicherung bei Straftaten am bzw. im Lagerobjekt. Dieser Schutz stellt einen Teil der Service-Dienstleistung von BOX DEPOT by IBA Handels GmbH dar (vgl. Punkt 7.1.1).

13.9 Sollten Bestimmungen des Verwahrungsvertrags oder dieser AGB gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, oder ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen unberührt. Im Wege der Auslegung, Umdeutung oder Ergänzung ist eine Regelung zu finden, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht oder wenigstens so nahe wie möglich kommt. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft durch eine entsprechende wirksame Regelung zu ergänzen.

13.10 Auf den Verwahrungsvertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens sowie seiner Vor- und Nachwirkungen sowie auf alle aus oder im Zusammenhang mit dem Verwahrungsvertrag zwischen den Parteien geschlossenen Verträge ist österreichisches Recht anzuwenden. Als Gerichtstand wird St. Pölten, Österreich festgelegt (sofern für Verbraucher nicht per Gesetz zwingend anderes vorgesehen ist).

13.11 Wenn die Buchung als Verbraucher abgegeben wurde und dieser zum Zeitpunkt der Buchung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der im Punkt 13.10 getroffenen Rechtswahl unberührt.